

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 21. Mai 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inzerationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

- Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das königliche Schöffengericht bestraft worden sind:
- die Häuslerin **Anastasia Drysch** in Klein Stanisch, die Häuslerin **Josefa Dudel** in Schimischow, die Schmiedefrau **Marie Damajschet** in Schimischow mit 10 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit 2 Tagen Gefängnis, die Häuslerfrau **Julie Schmann** in Wischüne mit 6 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit 2 Tagen Gefängnis, weil sie es unterlassen haben, bei der Bereitung von Roggenbrot den vorgeschriebenen Kartoffelzusatz zu machen.
 - der Häusler **Johann Kolodziej** in Wirschleisch mit 10 Mark Geldstrafe im Unvermögensfalle mit 2 Tagen Gefängnis, weil er die vorgeschriebene Anzeige über seinen Roggenbestand nicht rechtzeitig statet hat.

Groß Strehlitz, den 14. Mai 1915.

Der königliche Landrat. von Alten.

Nach einigen Eintragungen in die auf Grund unseres Runderlasses vom 11. März d. Js. — V. 3544 M. d. J.; Nb. 3678. M. f. D. u. S.; I. A. Ia. 2870. M. f. 2. — vorgelegte Nachweisungen über die zur Enteignung verfügbaren Vorräte an Gerste und Mengorn aus Hafer und Gerste gewinnt es den Anschein, als ob es für zulässig erachtet worden sei, jetzt noch besondere Nachstellungen von Mengorn aus Hafer und Gerste zu Fütterungszwecken vorzunehmen. Diese Auffassung würde nur dann berechtigt sein, wenn etwa Besitzer von Einbuntern das ihnen nach der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 zustehende Mindestquantum von 300 kg Hafer noch nicht erhalten hätten und sich nunmehr mit dem dem Hafer gleichgestellten Mengorn aus Hafer und Gerste als Ersatzfuttermittel begnügen wollten. Die Eintragungen scheinen aber auf einer irrtümlichen Auslegung des § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichsgesetzblatt S. 139) zu beruhen. Durch diese Vorschrift sollte, soweit Mengorn aus Hafer und Gerste in Betracht kommt, lediglich die Anzeigepflicht der Eigentümer festgelegt werden. Dagegen bezieht sich der Absatz 2 dieses Paragraphen nicht auf Mengorn aus Hafer und Gerste, wie sich auch aus der Heranziehung des § 4 Abs. 3a bis d der Gerstenbekanntmachung ergibt. Für die Verwendung des Mengorns aus Hafer und Gerste sind lediglich die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer maßgebend. Nach § 1 derselben ist es dem Hafer im Sinne dieser Verordnung gleichgestellt. Es darf also nach § 3 a. a. D. auch nur verfüttert werden, soweit dies durch § 4 Abs. 3a zugelassen ist. Nicht aber kann es als Futtermittel neben dem zugelassenen Quantum an Hafer in Betracht kommen. Dies zugelassene Mindestquantum kann vielmehr nur entweder in reinem Hafer oder in Hafer und Mengorn aus Hafer und Gerste oder nur in solchem Mengorn bestehen.

Soweit es erforderlich ist, erüchten wir ergebenst, hiernach für entsprechende Aufklärung Sorge zu tragen und auch die zur Vorlage gebrachten Nachweisungen gegebenenfalls durch Nachträge zu berichtigen. Soweit die Nachweisungen den Irrtum zahlmäßig erkennen lassen, sind sie bereits L. H. von hier aus richtig gestellt worden.

Weiter gibt die festgestellte außerordentliche Knappheit der Vorräte an Gerste und Mengorn uns Veranlassung, allen beteiligten Stellen die genaueste Ueberwachung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3a bis d der Bekanntmachung vom 9. März d. Js. zur besonderen Pflicht zu machen, damit nicht etwa unter Umgehung oder in irrtümlicher Auslegung dieser Vorschriften durch die nach ihnen zugelassenen Verwendungsmöglichkeiten die beschlagnahmten Vorräte über den beabsichtigten Umfang hinaus der Enteignung nach § 14 a. a. D. vorenthalten werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß nur die **eigenen** Vorräte an Gerste zum Füttern in der **eigenen** Wirtschaft zur Verwendung gelangen dürfen und, daß die an genannter Stelle unter d zur Herstellung von Nahrungsmitteln freigelassenen Vorräte nur den **eigenen** Zwecken des Betriebes in seiner **bisherigen** **Begrenzung** also **ohne** Ausdehnung auf **neue** Verwendungsmöglichkeiten, dienen dürfen.

Berlin, den 14. Mai 1915.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

Im Auftrage: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Vertretung: Küster.

Der Minister
des Innern.

Im Vertretung: Drews.

Auszug aus dem Rundschreiben, betreffend die Verfütterung der Rübenmelasse.

Die Melasse ist als ein wohlgeschmacktes und bewährtes Futtermittel zu bezeichnen und die Praxis hat ergeben, daß sie ein ausgezeichnetes Futter für Milch- und Mastvieh, für Pferde und Schweine darstellt, daß sie aber auch an Jungvieh und Schafe mit gutem Erfolg verfüttert werden kann. Es sind verfüttert worden:

	auf 1000 kg Lebendgewicht kg Melasse	auf den Kopf kg Melasse
an Schweine	4—5	0,3—0,4
an Mastvieh	3—4	1,5—2,0
an Zugochsen	2—3	1,3—2,0
an Pferde	2—3	1,3—2,0
an Milchvieh	1,5—2,5	0,8—1,2
an Jungvieh	1—2	0,3—0,6

Dabei hat sich gezeigt, daß die Melasse 48 % des Futterwertes des (reinen) Stärkemehls besitzt, daß ihr aber außerdem bei der Fütterung gewisse wesentliche Wirkungen zukommen; so hat sie einen günstigen Einfluß auf die Erzeugung von Milch und Milchfett, die mit Melasse gefütterten Tiere zeigen rege Fresslust, erhalten als Zeichen allgemeinen Wohlbehindens glänzendes Haar, tragende Tiere bleiben gesund, gebären leicht, die Kälber gedeihen gut, die mit Melasse gefütterten Züchter sind ausdauernder bei der Arbeit und es ist namentlich beobachtet worden, daß die mit Melasse gefütterten Pferde auch die sogenannten gewohnheitsmäßigen Koliken, von Schlämffällen so gut wie ganz verdrängt bleiben. Diernach dürften bezüglich der Brauchbarkeit der Melasse als Futtermittel keine Zweifel bestehen.

Berlin, den 15. Oktober 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr von Schorlemer.

Auszug aus dem Rundschreiben, betreffend die Fütterung von Zuckerrüben und von Zucker.

1. Die Fütterung von Zuckerrüben.

Daß Zuckerrüben als Futter für Wiederkäuer, namentlich für Rindvieh einen hohen Wert haben, ist allgemein bekannt, jedoch sollten nicht mehr als 20 kg auf 1000 kg Lebendgewicht oder 20 Pfund auf den Kopf (bei Rindvieh) gefüttert werden. Und zwar können die Zuckerrüben sowohl frisch als auch gedämpft verfüttert werden. Eine Verfütterung von 50 g Schlemmkraut die sich sehr bewährt. In erster Linie kommen die Zuckerrüben aber als Futter für Pferde und Mastschweine in Betracht.

Als Futter für Arbeitspferde eignen sich Zuckerrüben vorzüglich, es sind mit bestem Erfolg bis 40 Pfund gedämpfte Zuckerrüben neben 5—6 Pfund Körnerfutter und 10 Pfund Heu bei voller Arbeit an schwere Zugpferde verfüttert worden.

Besonders wertvoll sind aber Zuckerrüben für die Schweinemast. Voraussetzung ist, daß bei der Verfütterung von Zuckerrüben und von Zucker an Schweine eine Gabe von 80—100 g Schlemmkraut auf den Kopf und Tag, bei Mastschweinen von 60—100 kg Lebendgewicht verabreicht werden, weil andernfalls der im Futter vorhandene leichtflüchtige Zucker im Magen und Darm Säuren bildet, die zu einer Störung der Verdauung und des Wohlbehindens der Tiere führen. Durch Beigabe der Schlemmkraut werden diese Uebelstände beseitigt. Bei der Mischenmast solcher Mischungen kommt übrigens auch die Nährwirkung der Krebse in Betracht. Unter dieser Voraussetzung sind an Läuferchweine 4—6 Pfund, an Mastschweine 12—14 Pfund gedämpfte Zuckerrüben mit bestem Erfolg gefüttert worden. Dabei kann man mit einer sehr geringen Beigabe von Körnerfutter auskommen, wie nachfolgendes Beispiel einer Fütterung zeigt.

Futter für Mastschweine von 80—100 kg Lebendgewicht:
7 kg gedämpfte Zuckerrüben,
600 g Gerstenschrot,
500 g Kleie.

250 g Trockenrübenmel,
250 g Rindmehl,
100 g Schlemmkraut.

Es ist sogar gelungen, bei einer Fütterung von gedämpften Zuckerrüben unter alleiniger Beigabe von 300—400 g Rindmehl günstige Mastergebnisse zu erzielen. Bei Grund der dabei erfolgten Gewichtszunahme berechnete sich eine Verwertung der Zuckerrüben die beträchtlich über den normalen Kaufpreis hinausgeht.

2. Die Fütterung von Zucker.

Zucker ist für Wiederkäuer ein brauchbares Futter; für ein ausgewachsenes Rind von 500 kg Lebendgewicht können Gaben von 2—3 kg oder 4—6 Pfund verabreicht werden, jedoch ist die Verwertung des Zuckers durch Wiederkäuer etwa $\frac{1}{3}$ geringer als die Verwertung durch Pferde und Schweine.

Schweren Arbeitspferden kann man mit bestem Erfolg 6 Pfund Zucker auf den Kopf und Tag verabreichen, Pferden leichteren Schlages 3 bis 4 Pfund.

Besonders lobenswert hat sich die Verfütterung von Zucker an Mastschweine erwiesen. Wie bereits oben erwähnt, ist es notwendig, eine Beigabe von 60—100 g Schlemmkraut für den Kopf und Tag bei Tieren von 60—100 kg Lebendgewicht dem Futter beizugeben. Zum Zweck der Verfütterung von Zucker an Schweine erfolgt die Vergällung am besten durch Fleisch- oder Fischfuttermehl. Denn da in den Futtermischungen, die zum großen Teil aus Zucker bestehen, das Gweiss fast ganz fehlt, wird der Bedarf des Tierkörpers an Gweiss am besten durch diese 60 bzw. 70% Protein enthaltenden Futtermittel gedeckt. Ein Doppelcentner Gerste läßt sich durch 72 kg Zucker und 20 kg Rindmehl in der Futtermischung bei der Schweinemast voll ersetzen, und dabei ist diese Mischung bei den heutigen Preisverhältnissen wesentlich billiger als das Gerstemehl. Da man bei dem Fehlen der Gerste genügt ist, zu Ersatzfuttermitteln, wie Kleie, Biertreber und Trockenhügel zu greifen, die von den Schweinen weniger gern genommen werden und bei dem höheren Gehalt an unverdaulicher Kohlenstoff zu einer Einschränkung der Nahrungsaufnahme und einer Verzögerung der Mast führen, so hat die Beigabe von Zucker zur Futtermischung den Vorteil, daß Zucker für die Tiere schmackhafter zu machen, die Nahrungsaufnahme zu erhöhen und die Mast zu fördern. Von sechsten Lebensmonat ab sind Gaben von 1—3 Pfund Zucker auf den Kopf und Tag mit bestem Erfolg verfüttert worden. Durchschnittlich wird mit ein Pfund Zucker $\frac{1}{3}$ Pfund Lebendgewichtszunahme erreicht, und es ergibt sich dabei bei einem Preise von 100—120 Mk. für 100 kg oder 50 bis 60 Mk. für 100 Pfund Lebendgewicht eine Verwertung des Zuckers, die dessen Preis sehr beträchtlich übersteigt.

Bei der Verarbeitung aller zuckerreichen Futtermischungen empfiehlt es sich ein allmählicher Übergang von dem früheren auf das neue Futter.

Die Zuckerrübe und der Zucker bieten daher einen wertvollen Rückhalt für eine etwa vor Beginn der neuen Grünfuttermittelperiode eintretende Knappheit an Futtermitteln.

Berlin, den 13. Januar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr von Schorlemer.

Witteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Einigung über die Preise für Superphosphat und Ammonial-Superphosphat für die Zeit bis 31. Oktober 1915.

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fanden am 5. Mai 1915 Verhandlungen zwischen Vertretern der Lägerbetriebe und der landwirtschaftlichen Körperschaften statt, die eine Einigung über die Preise von Superphosphaten und Am-

Kirchen-Verpachtung!

Die Verpachtung der Kirchen am Wege von Sucholona nach Zollna findet

Freitag, d. 1. Juni, mittags 12 Uhr

im **Stajenda'schen Gasthause** statt.
Sucholona, den 18. Mai 1915.

Der Gemeinde-Vorstand.
Gruscha.

20 Steinbrecher

evtl. auch einige ganze Familien werden
z. Hof. Antritt für

Schimassek'schen Steinbruch
zu Rogau bei Kravitz, gesucht.

Termine bar zu erfolgen, auch muß auf Erfordern im Termine eine Sicherheitstauung wie im Vorjahre gelegt werden.

Die Zuschlagserteilung bleibt dem Kreisaußschuß vorbehalten. Bemerkt wird, daß die Kirchnutzung auf sämtlichen Gemarkungen des Landkreises gegen Hagelschäden versichert ist und daß mit dem Tage der Verpachtung die Versicherung mit allen Rechten und Pflichten auf die Kirchenpächter übergeht, welche die auf die Buchsumme entfallende Versicherungsprämie im Termine bei Erlegung des Pachtgeldes mit zu entrichten haben.

Die Bezirks-Gendarmarie-Wachmeister haben den Verpachtungsterminen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung beizuwohnen.

Katibor, den 17. Mai 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B. Dr. S m a r t Regierungsrat.

Photographische Bedarfsartikel
Platten, Papiere, Fixierbad, Tonbad, Kopierrahmen etc.
G. Hübner.

vorrätig in der Papierhandlung von

Buchdruckerei G. Hübner, Gr.-Strehlitz

Anfertigung von Privat-Drucksachen

wie: Visitenkarten, Verlobungs-
anzeigen, Hochzeits-Einladungen,
Trauungsbilder, Tafelbilder, Ge-
burts-Anzeigen, Todes-Anzeigen,
- - - Trauerkarten, Programme - -



Anfertigung von Geschäfts-Drucksachen

wie: Mitteilungen, Postkarten,
Rechnungen, Kouverts, Briefbogen,
Zirkulare, Prospekte, Formulare,
Liquidationen, Quittungen, Plakate
- - - - - usw. usw. - - - - -

Telefon 17. **Verlag des Groß-Strehlitzer Stadtblatt.** Telefon 17.